

Hinweis - Französische Grenzgänger

Inkrafttreten des Zusatzabkommens vom 27. Juni 2023 zum Doppelbesteuerungsabkommen

Französische Grenzgänger werden auf zwei verschiedene Arten beurteilt: Entweder erfüllen sie die Voraussetzungen des Abkommens zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Französischen Republik über die Besteuerung der Vergütungen von Grenzgängern, oder sie erfüllen diese Voraussetzungen nicht.

Darüber hinaus hat dieses Zusatzabkommen zum Doppelbesteuerungsabkommen einen massgeblichen Einfluss auf die Besteuerung französischer Grenzgänger.

Französische Grenzgänger gemäss Abkommen von 1983: keine Besteuerung

Um vom Sondertarif, teilweise auch «SFN-Tarif» genannt, profitieren zu können, müssen die folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- Die betreffende Person muss täglich nach Frankreich zurückkehren. Es gilt jedoch eine Obergrenze von 45 Nichtrückkehrtagen pro Jahr. Diese Anzahl Tage ist entsprechend dem Beschäftigungsgrad zu reduzieren.
- Der Anteil an Homeoffice darf bei einer Beschäftigung von 100% die Obergrenze von 40% nicht überschreiten.
- Temporäre Einsatztage, die der Arbeitnehmer im Wohnsitzstaat leistet, dürfen 10 Tage nicht überschreiten und gelten als Arbeitstage im Homeoffice. Temporäre Einsätze in einem Drittstaat sind bei den Tagen ohne tägliche Rückkehr zu berücksichtigen.
- Die von der französischen Steuerbehörde ausgestellte Bescheinigung 2041-AS oder 2041-ASK ist bei unserer Dienststelle einzureichen. Wir weisen darauf hin, dass bis zur Einreichung dieser Bescheinigung die Quellensteuer nach den ordentlichen Tarifen erhoben werden muss.

Die Löhne müssen uns zwingend gemeldet werden, da unser Kanton von Frankreich eine finanzielle Ausgleichszahlung in Höhe von 4,5% der gesamten jährlichen Bruttolohnsumme der Grenzgänger erhält.

Französische Grenzgänger, welche die Bedingungen des Abkommens von 1983 nicht erfüllen

Wird eine der oben genannten Bedingungen nicht erfüllt, ist die betreffende Person unter dem Blickwinkel von Art. 17 des Doppelbesteuerungsabkommens zu beurteilen, und die Quellensteuer ist zu erheben.

Angesichts der verstärkten Einführung von Homeoffice als neue Form der Arbeitstätigkeit ist per 1. Januar 2026 ein Zusatzabkommen zu dieser Sachlage in Kraft getreten, welches die entsprechenden Grundsätze regelt.

Übt ein in Frankreich ansässiger Arbeitnehmer mehr als 40% seiner Arbeitszeit an seinem Wohnsitz aus, so werden im Kanton Wallis lediglich die in der Schweiz geleisteten Arbeitstage sowie Krankheits- und Ferientage besteuert.



Übt ein Grenzgänger, der nicht alle Bedingungen des Abkommens erfüllt, hingegen weniger als 40% seiner Arbeitszeit an seinem französischen Wohnsitz aus, ist sein gesamtes Einkommen in der Schweiz steuerbar. In diesem Fall ist jedoch eine Ausgleichszahlung an Frankreich in Höhe von 40% der auf die Homeoffice-Tage entfallenden Einkünfte zu leisten.

Diese verschiedenen Anpassungen des Doppelbesteuerungsabkommens haben zur Folge, dass uns zusätzliche Angaben zu übermitteln sind, entweder über unser Portal oder über Ihre mit dem Swissdec-Standard zertifizierte Lohnsoftware.

Zudem ist ein Informationsaustausch zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Französischen Republik vorgesehen. Daher ist es erforderlich, dass zusätzlich zu den üblichen Angaben (Name, Vorname, Geburtsdatum) auch die Postleitzahl und der Wohnort in Frankreich, die Anzahl Tage bzw. der Prozentsatz der Homeoffice-Tätigkeit sowie der Betrag der gesamten ausbezahlten Bruttolohnsumme vollständig erfasst und übermittelt werden.

Sitten, Januar 2026
Kantonale Steuerverwaltung
Quellensteuer
Av. de la Gare 35
1950 Sitten